

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Zum Weiterlesen	4
2.1	Weitere Gutachten.....	4

1 Zusammenfassung

Das Stichwort „Neutralität“ hat seit einiger Zeit viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das liegt zum einen daran, dass die AfD den Hinweis auf eine vermeintlich notwendige „Neutralität“ vehement instrumentalisiert. Dazu kann sie inzwischen ihre Vertretung in allen Landesparlamenten und im Bundestag einsetzen. Gerade Jugendverbände und Jugendringe, aber auch Projekte und Vereine, die Gelder aus der Demokratieförderung erhalten, können hier bereits aus einem reichen Erfahrungs- vielleicht auch Leidensschatz berichten. Zwei ganz neue Vorstöße kommen aus Sachsen. Erst im Mai hat die AfD dort einen Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht. Darin will sie den Freistaat in der Landesverfassung auf politische Neutralität „in den Bereichen der politischen Erziehung, Bildung und Information“ verpflichten. Außerhalb der staatlichen Parteifinanzierung soll die Landesregierung dann keine Gelder zur Demokratieförderung mehr vergeben dürfen, weil das die Chancengleichheit der Parteien verzerre. Mit ihrer Initiative zielt die AfD – wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht – besonders auf solche Akteur*innen, die gegen die AfD Position beziehen.¹ In Brandenburg hat die AfD Ende vergangener Woche im Landtag einen Antrag eingebracht, das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ abzuschaffen. Bis dahin sollten ab sofort aber alle Mittel an die Bedingung geknüpft werden, dass sie „nicht zugunsten oder zulasten von politischen Parteien eingesetzt werden dürfen.“ Im Zuwendungsbescheid sollten die Empfänger*innen dazu verpflichtet werden, „das verfassungsrechtlich verankerte Neutralitätsgebot zu achten“.² Lasst mich deshalb kurz beschreiben, wie die Partei „Neutralität“ als Argument verwendet, um demokratische Akteur*innen zurückzudrängen. Erstens fordert sie – wie andere Akteur*innen der Neuen Rechten auch – mit dem Verweis auf Meinungsfreiheit und Demokratie ihre Teilnahme an Dialogformaten oder anderen Veranstaltungen ein. Wird sie nicht eingeladen oder sogar ausgeladen, wertet sie dies als

1 190507_SN_17601_Gesetzesentwurf_Politische Neutralität_Demokratieförderung

2 190604_BB_11490_Antrag_Tolerantes Brandenburg abschaffen

Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, als undemokratisch und nicht „neutral“, so als ob „Neutralität“ ein demokratischer Wert an sich sei.

Aber auch inhaltlichen Widerspruch gegen ihre Positionen stellt sie als Verstoß gegen die Meinungsfreiheit dar. Kritik, die sich auf die Wertegrundlagen unseres demokratischen Gemeinwesens oder des eigenen Verbandes beruft, wird als „politisch“ voreingenommen und nicht „neutral“ diskreditiert. Dadurch gelingt es der AfD mitunter, ihre diskriminierenden Positionen als bloße abweichende Meinungen oder als „politisch unerwünscht“ darzustellen. Sie adelt sich selbst als verfolgte Andersdenkende, als politische Dissident*innen, die sich gegen den Zeitgeist stellen oder einer „Meinungsdiktatur“ gegenüber sehen – wobei sie damit menschenrechtsorientierte Positionen meint. Wenn Akteur*innen also die Einladung der AfD bspw. zu einer Podiumsdiskussion mit ihrer „Neutralität“ oder der Meinungsfreiheit begründen, laufen sie Gefahr, genau diese neurechte Diskursstrategie und Selbstinszenierung zu bedienen.

Zweitens versucht die AfD, das politische Neutralitätsgebot, das für staatliche Stellen gilt, auf die Empfänger*innen staatlicher Förderung zu übertragen – wie die beiden eben angesprochenen Papiere zeigen. Zuwendungsempfänger*innen erscheinen ihr als verlängerter Arm des Staates. Diese Argumentation berührt die juristische Frage, wann, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien Empfänger*innen öffentlicher Mittel zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind. Dazu sind in den letzten Jahren verschiedene Rechtsgutachten erschienen.

Eine aus unserer Sicht problematische Stoßrichtung enthält ein Gutachten, das der Parlamentarische Beratungsdienst des Brandenburger Landtags zur Förderung von Initiativen der Rechtsextremismus- und Rassismusprävention erstellt hat.

Darin wird argumentiert, dass das Land Brandenburg mit der Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen indirekt am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilnehme und dass dies rechtfertigungsbedürftig sei. Schließlich müsse sich ja die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt vollziehen. Die parteipolitische Neutralität dürfe weder „durch eine Förderung in ihrem Sinne agierender Dritter“ ausgehebelt oder Fördermittel zu diesem Zweck eingesetzt werden (S. 91). Das Gebot parteipolitischer Neutralität müsse strikt eingehalten werden. Kriterien für die Einhaltung dieses Gebots definiert das Gutachten aber nicht und lässt damit einen großen Interpretationsspielraum.

Problematisch sagte ich aber auch deswegen, weil das Gutachten mit seiner Argumentation zumindest den Eindruck erweckt, dass die Geförderten selbst in gewisser Weise zum Staat würden und dass die Förderung der Wertegrundlagen der Verfassung ein Eingriff in den Prozess der freien Meinungsbildung sei. Es scheint also, als ob diese Grundlagen irgendeine beliebige, dem täglichen politischen Meinungskampf unterliegende Meinung darstellen würden. Insofern verkennt das Gutachten gerade die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Festigung demokratischer Werte, auf denen der Staat in der Bundesrepublik beruht. Demgegenüber betonen andere Gutachten, dass der Staat seine Wertegrundlagen fördern dürfe und dazu sogar einen grundgesetzlichen Auftrag habe. Insofern dürfen sich Projekte der Demokratieförderung, der Beratungs- und Bildungsarbeit auch mit den Aussagen von Politiker*innen, der Strategie und Programmatik einer Partei befassen. Dabei müssen sie bestimmte Maßstäbe wie Sachlichkeit und Ausgewogenheit einhalten. Sie dürfen außerdem nicht zu Handlungen auffordern und sich nicht gezielt bzw. pauschal gegen eine bestimmte Partei richten.

Da in diesen Fragen bei der praktischen Arbeit immer wieder Unsicherheiten auftauchen, freuen wir uns sehr, dass Herr Professor Friedhelm Hufen sich bereit erklärt hat, diese Sachverhalte in seinem Eingangsvortrag noch einmal differenziert zu erläutern. Und für diejenigen, die es dann noch genauer wissen wollen, bietet Herr Hufen im Anschluss noch einen Workshop an. Dabei gibt es vielleicht auch die Gelegenheit, auf die Bedeutung der Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens der Jugendverbände einzugehen, weil gerade diese Frage bei den bislang vorliegenden Gutachten nicht angesprochen wird.

Drittens und schließlich zieht die AfD in ihren Argumentationen häufig den Beutelsbacher Konsens heran, um ein dort angeblich verankertes „Neutralitätsgebot“ zu behaupten und einzufordern. Der Beutelsbacher Konsens formuliert ein Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Adressat*innenorientierung als Leitprinzipien der politischen Bildung. Eine wie auch immer geartete „Neutralitätspflicht“ lässt sich aus ihm aber nicht ableiten. Er fußt vielmehr auf nicht verhandelbaren normativen Rahmenbedingungen wie Menschen- und Grundrechten, Pluralismus, demokratische Mitbestimmung usw. Dies verdeutlicht, dass politische Bildung nicht „neutral“ sein kann. Sie kann sich keines Urteils enthalten, wenn die genannten Grundsätze in Frage gestellt werden. Darauf weist auch das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer menschenrechtlichen Bewertung des Neutralitätsgebots in Schulen hin. Wenn politische Bildung hingegen darauf verzichtet, aus

menschenrechtlicher Perspektive Kritik an Diskriminierung zu üben und parteipolitische Aussagen und Programme unter dieser Perspektive zu bewerten, das machen die Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus deutlich, würde dies zum Rückzug demokratischer Positionen führen und Kräfte stärken, die die Menschenwürde in Frage stellen. Auch der Deutsche Bundesjugendring hat sich in seinem Positionspapier „Werkstätten der Demokratie – politische Bildung von Jugendverbänden und Jugendringen stärken und schützen“ entsprechend positioniert.

Wenn es von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, nicht wertneutral zu sein, auch wenn es von den Grundsätzen der politischen Bildung gedeckt ist, nicht wertneutral zu sein, dann bedeutet dies dennoch und gerade, dass Konflikte mit der AfD vorgezeichnet sind und wir ihnen nicht aus dem Weg gehen *können*. Eine abstrakte Neutralitätshaltung wird niemanden davor schützen, Position zu beziehen. Es kommt daher einerseits darauf an, dass wir uns der Wertgrundlagen unserer Arbeit bewusst sind. So wie sie in der Verfassung, Gesetzen, Satzungen und Positionspapieren niedergelegt sind. Andererseits kommt es darauf an, wie wir Konflikte angehen.

2 Zum Weiterlesen

Hufen, Friedhelm (2018): Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, in: Recht der Jugend 66, Nr. 2, 216-221, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2018-2-216/politische-jugendbildung-und-neutralitaetsgebot-jahrgang-66-2018-heft-2>.

Podcast von Hufen zum Thema: Hufen hat den Vortrag auch in einem Radio-Podcast gehalten: <https://www.freie-radios.net/93551>

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Schweigen ist nicht neutral.

Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_25_Schweigen_ist-nicht-neutral.pdf (17.07.2019).

2.1 Weitere Gutachten

180212_BB_WD_Foerderg_Initiative_gg_Gewalt-Rechtsextr-Fremdenfeindlk_6-39

Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, WD 3 – 3000 – 117/18, 27. April 2018

170131_BB_Staatliche Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch freie

Träger – Maßgaben des Haushalts-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts

Grotz, Klaus-Martin; Drohsel, Franziska, Rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Parteien seitens staatlich finanzierter Projekte von Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Rechtspopulismus und Antisemitismus, Berlin 14.10.2016, unveröffentlichtes Manuskript

Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen

Rechtsextremismus, WD 3 – 3000 – 193/5, 22. September 2015